



AMBERG

# Informationen zur Namensführung Ihres Kindes

## Informationen zum Vornamen des Kindes:

Für Knaben sind grundsätzlich nur männliche, für Mädchen nur weibliche Vornamen zulässig (Ausnahme: „Maria“ i.V.m. einem eindeutig männlichen Vornamen, z.B. „Christoph Maria“). Lässt ein Vorname Zweifel über das Geschlecht des Kindes (sog. geschlechtsneutrale Vornamen) aufkommen, so kann ein weiterer, eindeutig geschlechtsspezifischer Vorname hinzugefügt werden. (Beispiele für geschlechtsneutrale Vornamen: Luca, Louis, Finn, Sascha, Alex, Mats, Mila etc.).

- Doppelnamen (Lisa-Marie, Anna-Lena etc.) sind bitte **deutlich mit einem Bindestrich** zu kennzeichnen.
- Zwei einzelne Vornamen (Vorname und Zweitname bzw. Taufpatenname) sind ohne Bindestrich (räumlich getrennt) anzugeben.

Sollten Sie sich bei der Vornamenauswahl nicht sicher sein, ob der von Ihnen gewählte Vorname in der gewünschten Form zulässig ist oder sonstige Rückfragen haben, können Sie sich telefonisch unter 09621/10-1383 oder 09621/10-1843 beim Standesamt Amberg erkundigen.

## Informationen zum Geburtsnamen des Kindes nach deutschem Recht

### ab 01.05.2025:

Eltern des Kindes sind miteinander verheiratet:

- Führen die Eltern des Kindes einen Ehenamen, erhält das Kind den Ehenamen als Geburtsnamen
- ➔ Führen die Eltern des Kindes keinen Ehenamen:
  - Sie können für Ihr Kind den Familiennamen von Mutter oder Vater zum Geburtsnamen bestimmen (falls der Familienname aus mehreren Teilen besteht, kann auch einer der Namen als Geburtsname des Kindes bestimmt werden)
  - oder**
  - Sie können für Ihr Kind einen Doppelnamen bestimmen. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich (der Doppelname darf aus höchstens 2 Teilen bestehen)
- ➔ In beiden Fällen gilt der von Ihnen erklärte Geburtsname für Ihre weiteren gemeinsamen Kinder

Eltern des Kindes sind nicht miteinander verheiratet und beiden Elternteilen steht die elterliche Sorge zu:

- Sie können für Ihr Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters zum Geburtsnamen des Kindes bestimmen (falls der Familienname aus mehreren Teilen besteht, kann auch einer der Namen als Geburtsname des Kindes bestimmt werden)
- oder**

➔ **Bitte wenden!**

- Sie können für Ihr Kind einen Doppelnamen bestimmen. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich (der Doppelname darf aus höchstens 2 Teilen bestehen)
- ➔ In beiden Fällen gilt der von Ihnen erklärte Geburtsname für Ihre weiteren gemeinsamen Kinder, für welche die gemeinsame elterliche Sorge besteht

Eltern des Kindes sind nicht miteinander verheiratet und nur einem Elternteil steht die elterliche Sorge zu:

- Das Kind erhält den Familiennamen des sorgeberechtigten Elternteils als Geburtsnamen (falls der Familienname aus mehreren Teilen besteht, kann auch einer der Namen als Geburtsname des Kindes bestimmt werden)  
**oder**
- Der allein sorgeberechtigte Elternteil kann dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils erteilen (falls der Familienname aus mehreren Teilen besteht, kann auch einer der Namen als Geburtsname des Kindes bestimmt werden)  
(Die Namenserteilung ist kostenpflichtig und nur nach vorheriger Terminvereinbarung mit einem Standesbeamten möglich.)  
**oder**
- Das Kind kann einen Doppelnamen erhalten. Dieser besteht aus den Namen beider Elternteile und ist mit oder ohne Bindestrich möglich (der Doppelname darf aus höchstens 2 Teilen bestehen)

Weitere Informationen zu den Möglichkeiten der Namensführung (insb. nach ausländischem Recht) erhalten Sie gerne telefonisch Tel. 09621/10-1800 oder per Mail [standesamt@amberg.de](mailto:standesamt@amberg.de).

Weitere Informationen zur Namenführung nach §§1616 ff. BGB finden Sie unter: BMJ-Namensrecht- Häufig gestellte Fragen zum Namensrecht:  
[https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/FAQ\\_Namensrecht.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/FAQ_Namensrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=5)